

EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 32 | 2026



3 Wenn Fachexpertise und Achtsamkeit fehlen

Millionenstrafe für Bosch: So vermeiden Sie, im US-Export in die gleichen Fallen zu tappen

4 Neue Außenprüfungsordnung: Was sich ändert und wo Sie nachlegen müssen

Schritt für Schritt wird die Außenprüfung nun digitaler – halten Sie mindestens Schritt!

TOP-THEMA

6 Reihengeschäft im Export

So schließen Sie Fehler in Zukunft sicher aus und haben die Werte im Griff

10 Nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig?

Die gefährliche Lücke zwischen den Güterlisten

EDITORIAL



Holger Schmidbaur

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

In diese Falle tappt fast jeder!

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir alle kennen den enormen Druck bei Betriebsprüfungen, wenn das Hauptzollamt unsere ATLAS-Ausfuhranmeldungen zerpfückt. Wenn ein italienischer Händler bei uns bestellt und wir direkt nach Mexiko liefern, tappen wir mit großer Wahrscheinlichkeit in eine gefährliche Falle. Wir tragen mangels Datenblindheit oft nur den eigenen, viel zu niedrigen Verkaufspreis ein – ein fundamentaler Fehler, der dicke Bußgelder nach sich zieht.

Ich kenne diese Compliance-Sorgen aus meiner täglichen Praxis nur zu gut. Doch es gibt auch Mittel und Wege, wie man dieser Sorgen Herr wird, und genau darauf fokussieren wir uns auf den Seiten 5–7 dieser Ausgabe. Praxisnah zeigen wir, wie Sie mit einfachen ERP-Sperren und klaren Vertragsklauseln Ihre Haftung komplett ausschließen. Sichern Sie Ihre Datenkette jetzt ab und gehen Sie der nächsten Außenwirtschaftsprüfung absolut gelassen entgegen!

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur,
Chefredakteur

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Millionenstrafe für Bosch: Vermeiden Sie, im US-Export in die gleichen Fallen zu tappen

NEWS 4

- ☐ Neue Außenprüfungsordnung: Was sich ändert und wo Sie nachlegen müssen

TOP-THEMA 5

- ☐ Reihengeschäft im Export: So schließen Sie Fehler in Zukunft sicher aus

ARBEITSHILFE 8

- ☐ 5 Schritte: Wie Sie Reihengeschäfte in der Exportpraxis fehlerfrei abwickeln

LESERFRAGEN 9

- ☐ Wird unser ziviles Produkt automatisch ein Rüstungsgut, wenn wir es an ein Rüstungsunternehmen liefern?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Die gefährliche Lücke zwischen den Güterlisten – warum Art. 5 der Dual-Use-VO Sie auch ohne Listung trifft

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Import aus Entwicklungsländern: Diese neue EU-Regel verändert die Lage drastisch

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Millionenstrafe für Bosch: Vermeiden Sie, im US-Export in die gleichen Fallen zu tappen

36,2 Mio. \$ Strafe – so viel musste die Robert Bosch GmbH an US-Behörden zahlen, nachdem der Konzern 109-mal gegen US-Zollvorschriften verstoßen hatte. Der Fall zeigt eindrucksvoll, wie schnell selbst global erfahrene Unternehmen in schwerwiegende Compliance-Probleme geraten können.

Der US-Zoll- und Exportkonflikt resultiert aus einer folgenschweren Fehlberatung im August 2020. Ein deutscher Trade-Compliance-Mitarbeiter verwechselte die De-Minimis-Rule mit der erweiterten Foreign-Produced-Direct-Product-Rule (FDP-Rule). Während die De-Minimis-Rule den physischen Wertanteil von US-Ursprungswaren im Endprodukt berechnet, zielt die FDP-Rule ausschließlich auf die eingesetzte US-kontrollierte Technologie oder Software bei der Herstellung ab. Aufgrund einer fehlerhaften E-Mail lieferten 2 deutsche Tochtergesellschaften über 4 Jahre hinweg MEMS-Sensoren und automotiv Sicherheitssoftware im Gesamtwert von rund 72,4 Mio. \$ an den sanktionierten Huawei-Konzern. Weil die Verantwortlichen die rechtlichen Konzepte vermischten, stuften sie die Waren fälschlicherweise als unbedenklich ein.

Überprüfen Sie auch vermeintlich lizenzfreie EAR99-Güter vor jeder Lieferung an gelistete Unternehmen

Der Fall deckt eine gefährliche Illusion im Exportalltag auf: den Glauben, dass Güter ohne eigene Listung (EAR99) generell lizenzfrei bleiben. Die gelieferten Sensoren und die Software besaßen keine eigene Exportkontrollnummer (ECCN). Dennoch entstand die US-Zuständigkeit allein über die FDP-Rule, da die deutschen Werke die Produkte auf Maschinen fertigten, die direkte Produkte von US-Technologie darstellten. Sobald ein Empfänger auf der US-Entity-List steht und die Produktionsbedingungen diese Regel auslösen, greift eine strikte Lizenzpflicht. Das gilt unabhängig davon, ob die Produktion und die Lieferung komplett außerhalb der USA stattfinden. Viele Klassifizierungsprozesse enden fälschlicherweise bei der Feststellung „EAR99“ und übersehen das extraterritoriale Lizenzerfordernis.

Ignorieren Sie keine Warnhinweise aus der Lieferkette und stoppen Sie blockierte Bestellungen konsequent

Die US-Behörde BIS verhängte eine Zivilstrafe von 36.184.680 \$ gegen Bosch. Der gesetzliche Strafraum drohte sogar mit dem Doppelten des Transaktionswertes. Eine freiwillige Selbstanzeige, die Kooperation mit den US-Behörden und die sofortige Einstellung der Lieferungen minderten die Strafe. Verschärfend wirkte jedoch das Ignorieren von Warnsignalen: Externe Zulieferer und interne US-Kollegen wiesen wiederholt auf die FDP-Rule hin.

Selbst eine öffentlich bekannte Millionenstrafe gegen einen Konkurrenten im Jahr 2023 stieß keine Neubewertung an. Die eingerichtete Systemsperre für Huawei-Bestellungen hoben deutsche Mitarbeiter auf Basis der alten Fehlberatung manuell wieder auf.

So binden Sie alle Abteilungen ab sofort in die Sicherheitskette ein

Um solche Haftungsrisiken effektiv zu eliminieren, setzen die unterschiedlichen Unternehmensbereiche ab sofort folgende Maßnahmen um:

1. Die Geschäftsleitung implementiert ein klares Eskalationsmanagement für Compliance-Warnungen und verpflichtet die Führungsebene zur unverzüglichen Prüfung externer oder interner Bedenken.
2. Die Trade-Compliance-Abteilung schult das gesamte Team zwingend separat zu den Unterschieden zwischen De-Minimis- und FDP-Rules und prüft sämtliche EAR99-Klassifizierungen bei Kunden auf der Entity List tiefgehend.
3. Die IT-Abteilung sperrt die Freigaberechte für blockierte, sanktionierte Kunden im ERP-System und erlaubt Aufhebungen nur nach dem 4-Augen-Prinzip unter Beteiligung der Rechtsabteilung.
4. Der Einkauf und die Logistik fordern von Zulieferern systematisch Informationen über den Einsatz US-kontrollierter Technologien bei den genutzten Produktionsanlagen ein und leiten diese Daten direkt an die Exportkontrolle weiter.



FAZIT

In diesem Fall führten zum einen unzureichendes Wissen über das US-Exportrecht und zum anderen das Ignorieren von Warnsignalen zu existenzbedrohenden Strafen. Exportverantwortliche dürfen EAR99-Einstufungen nie als Freifahrtschein verstehen. Nur eine lückenlose Kontrolle der Herstellungswerkzeuge und eine strikte Governance bei internen Warnungen sichern Unternehmen im globalen Handel dauerhaft ab.

Autor: Holger Schmidbaur

Neue Außenprüfungsordnung: Was sich ändert und wo Sie nachlegen müssen

Der Zollprüfer betritt Ihr Büro und fordert sofort sämtliche digitale Exportbelege der vergangenen Jahre an. Weil Behörden Daten künftig digital und risikoorientiert auswerten, drohen schneller strafrechtliche Konsequenzen. Erfahren Sie hier, wie Sie Ihre Prozesse im Betrieb sicher aufstellen und teure Fehler im Alltag effektiv vermeiden.

Die neue Außenprüfungsordnung vom 20.5.2026 ersetzt die Betriebsprüfungsordnung von 2000 vollständig und verschärft die Anforderungen erheblich. Nach Zustimmung des Bundesrats und Veröffentlichung im Bundessteuerblatt greifen die neuen Regeln unmittelbar. Die Finanzverwaltung stellt dann konsequent auf eine stärker risikoorientierte Prüfung um, verkürzt Abläufe und bindet das Bundeszentralamt für Steuern bei internationalen Fällen enger ein. Digitale, strukturierte Datenanalysen werden zum Standardinstrument, wodurch die Behörden wesentlich tiefere Einblicke in Unternehmensprozesse erhalten. Für Unternehmen bedeutet dies eine grundlegende Verschiebung des Prüfungsverständnisses: Die Frage, wann eine Prüfung stattfindet, verliert an Bedeutung. Die Behörden wissen durch automatisierte Datenabgleiche oft schon vor der ersten Kontaktaufnahme, welche Informationen im Unternehmen vorhanden sind und wo Unstimmigkeiten auftreten. Unvollständig gepflegte digitale Schnittstellen, fehlerhafte Datenfelder oder inkonsistente Meldungen werden durch die Algorithmen der Finanzverwaltung sofort erkannt. Damit steigt die Bedeutung eines durchgängig gepflegten Datenhaushalts, klarer Verantwortlichkeiten und belastbarer Compliance-Prozesse erheblich. Die neue Ordnung macht deutlich: Außenprüfungen werden schneller, datengetriebener und präziser. Unternehmen müssen ihre digitalen Schnittstellen, internen Kontrollsysteme und Meldeprozesse so stabil gestalten, dass sie jederzeit prüfungsfest sind. Wer hier Lücken lässt, läuft Gefahr, dass die Finanzverwaltung Abweichungen automatisiert identifiziert, bevor überhaupt ein Prüfer das Unternehmen betritt.

Warum fehlerhafte Zolldokumente strafrechtliche Ermittlungen auslösen und wie Sie diese abwenden

In der Praxis entscheiden oft die Dokumente und Auskünfte, die Sie dem Prüfer direkt zu Beginn übergeben. Wer an dieser Stelle ausschließlich steuerliche Aspekte im Blick hat, übersieht die

strafrechtliche Gefahr. Eine reguläre Außenprüfung stellt zwar noch kein Strafverfahren dar, allerdings beginnen viele Ermittlungen der Steuerfahndung genau hier.

Sobald ein Prüfer Unregelmäßigkeiten in den Exportdaten entdeckt, leitet er die Unterlagen an die Strafsachenstelle weiter. Ab diesem Moment ruht die steuerliche Prüfung, und Sie sehen sich mit dem Vorwurf einer Steuerstraftat konfrontiert. Ein lückenloses Compliance-System verhindert, dass fehlerhafte Deklarationen überhaupt die Behörden erreichen.

Wie Sie Abteilungen vernetzen und Datenflüsse im gesamten Unternehmen rechtssicher steuern

Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, binden Sie alle relevanten Bereiche aktiv in Ihre Prozesse ein.

- 🌐 Die IT-Abteilung: Die Kollegen richten automatisierte Kontrollen in den ERP-Systemen ein und stellen sicher, dass alle Schnittstellen fehlerfreie Daten an den Zoll übertragen.
- 🌐 Der Vertrieb: Die Mitarbeiter prüfen Stammdaten von Auslandskunden bereits bei der Anlage im System akribisch, um falsche Steuerbefreiungen von vornherein auszuschließen.
- 🌐 Die Logistik: Das Team archiviert Frachtbriefe sowie Ausfuhrnachweise systematisch und digital, damit Sie dem Prüfer geforderte Belege ohne Verzögerung vorlegen.



FAZIT

Die neue Außenprüfungsordnung verlangt von Export- und Zollbeauftragten ein vorausschauendes Handeln. Wer Datenströme digital überwacht und Abteilungen effizient vernetzt, schätzt das.

Autor: Holger Schmidbaur

IMPRESSUM EXPORTKONTROLLE in der Praxis • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550-160, Fax: 0228 3696-001 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer bereit halten) • Internet: www.zollex.de • E-Mail: redaktion@zollex.de • Zeitungskennzahl: 85086; ISSN: 2196-4513 • Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Redaktion: Holger Schmidbaur, Regensburg, www.schmidbaur.biz; Julianna Straib-Lorenz, Bühl • Produktmanagement: Berit Schmitz-Beckers, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in „Exportkontrolle in der Praxis“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Reihengeschäft im Export: So schließen Sie Fehler in Zukunft sicher aus

Ein italienischer Kunde bestellt die Ware, geliefert wird sie nach Mexiko – solche Dreiecksgeschäfte nehmen weiter zu. Das führt in der Praxis oft zu Problemen. Ein besonders markantes und fehleranfälliges Szenario stellt das Dreiecksgeschäft unter Einbindung eines im Inland steuerlich registrierten, aber im EU-Ausland ansässigen Zwischenhändlers dar. Wir verraten Ihnen in diesem Top-Thema wie es richtig geht.



Das Szenario betrifft ein italienisches Unternehmen mit deutscher USt-IdNr., das Maschinenkomponenten an einen mexikanischen Endkunden verkauft, während die Produktion bei einem deutschen Unterlieferanten erfolgt. Dieser versendet die Ware direkt aus Deutschland nach Mexiko, sodass sich Umsatzsteuerrecht, UZK-Zollrecht und AHStatDV überschneiden. Da der deutsche Unterlieferant die Ausfuhranmeldung über ATLAS vornimmt, trägt er die Hauptverantwortung für korrekte Daten. Ohne Einblick in die italienisch-mexikanische Rechnung trägt er jedoch meist den eigenen Unterlieferantenwert ein – ein zu niedriger Exportwert, der gegen die Außenhandelsstatistik verstößt.

Zur Schließung dieser Compliance-Lücke braucht es klar getrennte Vertragsbeziehungen und eine verbindliche Informationsweiterleitung. Falsche Wertangaben verfälschen die Handelsbilanz von Destatis und werden von Zollbehörden im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern geahndet.

Den maßgeblichen Ausfuhrvertrag lokalisieren und die zollrechtlichen Grundlagen trennscharf vom physischen Warenfluss abgrenzen

Die korrekte Ermittlung des statistischen Wertes hängt davon ab, welches Rechtsgeschäft die Ausfuhr tatsächlich auslöst. Im betrachteten Dreiecksgeschäft existieren 2 getrennte Kaufverträge, obwohl die Ware nur einmal physisch bewegt wird: das Beschaffungsgeschäft zwischen deutschem Unterlieferanten und italienischem Zwischenhändler sowie das Veräußerungsgeschäft zwischen Italiener und mexikanischem Endkunden. Nur letzteres bewirkt die tatsächliche Verbringung der Ware aus dem EU-Zollgebiet.

Da der italienische Zwischenhändler über eine deutsche USt-IdNr. verfügt, gilt er als im Inland ansässig und damit als zollrechtlich handlungsfähige Person. Er ist nach Art. 1 Nr. 19 UZK-Da der Ausführer, weil allein sein Vertrag mit dem Drittländer die Ausfuhr veranlasst. Der deutsche Unterlieferant führt die Direktlieferung lediglich als Streckenlieferung aus und übernimmt die technische Anmeldung.

Würde der deutsche Betrieb den Wert des inländischen Beschaffungsgeschäfts als statistischen Wert melden, läge ein falscher innergemeinschaftlicher Transaktionswert vor. Maßgeblich ist ausschließlich der Wert des Drittlandgeschäfts, da er den tatsächlichen ökonomischen Wert der das EU-Zollgebiet verlassenden Ware abbildet.

Die gesetzliche Wertdefinition entschlüsseln und Paragraph 12 AHStatDV rechtssicher anwenden

Die materielle Ermittlung des statistischen Wertes richtet sich nach den strengen Vorgaben des § 12 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV). Diese nationale Vorschrift harmonisiert die Erhebung von Daten über den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit den europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken. Die Vorschrift regelt unmissverständlich, wie der Wert der Ware zum Zeitpunkt des Grenzübertritts zu berechnen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 AHStatDV sind bei Kaufgeschäften für die Bildung des statistischen Wertes die Bewertungsgrundsätze des Zollwertrechts nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union – UZK) entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass

primär der Transaktionswert der verkauften Ware herangezogen werden muss. Bei einem Reihengeschäft in den Export ist dies zwingend der Preis des Rechtsgeschäfts, das der Ausfuhr in das Drittland unmittelbar zugrunde liegt. Die gesetzliche Definition verlangt den Wert, den der ausländische Käufer in Mexiko für die Ware bezahlt.

Ein oft übersehener, aber absolut kritischer Baustein findet sich in § 12 Abs. 4 AHStatDV.

Gesetzlicher Kernmechanismus nach § 12 Abs. 4 AHStatDV

Fehlen zum Zeitpunkt der Zollanmeldung verlässliche Angaben über den tatsächlichen Verkaufspreis des Ausfuhrgeschäfts oder weigert sich der Zwischenhändler, den finalen Rechnungswert offenzulegen, müssen die Beteiligten den statistischen Wert auf der Grundlage von sachgerechten Schätzungen oder anhand von Marktpreisen gleichartiger Waren ermitteln.

Diese Regelung verdeutlicht die kompromisslose Haltung des Gesetzgebers: Der Einkaufspreis des Zwischenhändlers darf unter keinen Umständen als bequemer Ersatzwert dienen, nur weil der reale Exportwert schwer zu beschaffen ist.

Zusätzlich verlangt § 12 Abs. 2 AHStatDV die Einbeziehung sämtlicher Beförderungs- und Versicherungskosten bis zur Grenze des Erhebungsgebietes. Der statistische Wert muss den Zustand „frei Grenze des Ausfuhrlandes“ abbilden. Das bedeutet konkret:

- 🌐 Liegt ein Kaufvertrag auf Basis der Lieferbedingung „EXW (ab Werk)“ zwischen dem Italiener und dem Mexikaner vor, müssen die inländischen Transportkosten vom deutschen Werk bis zur EU-Außengrenze (z. B. dem Seehafen Hamburg oder der Grenze zu einem Nicht-EU-Staat) dem reinen Warenwert hinzugerechnet werden.
- 🌐 Ist hingegen die Lieferbedingung „DAP Mexiko-Stadt“ vereinbart, sind die Transportkosten, die außerhalb der EU anfallen (z. B. die Luftfracht über den Atlantik und der Weitertransport in Mexiko), vom Gesamtrechnungsbetrag abzuziehen.

Der statistische Wert weicht daher fast immer vom reinen Rechnungsbetrag ab. Deklariert der deutsche Unterlieferant ohne Rücksprache einfach den Betrag seiner eigenen Rechnung an den Italiener, missachtet er sowohl die Pflicht zur Berücksichtigung des korrekten Veräußerungsgeschäfts als auch die gesetzlichen Hinzurechnungs- und Abzugsvorschriften für Transportkosten. Die Außenhandelsstatistik verzeichnet in der Folge eine fehlerhafte Datengrundlage, was den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Die Informationspflichten zwischen den Handelspartnern vertraglich verankern und Falschdeklarationen im ATLAS-System ausschließen

Die praktische Umsetzung scheitert meist am fehlenden Informationsfluss: Der italienische Zwischenhändler möchte seine Marge schützen und teilt dem deutschen Unterlieferanten den tatsäch-

lichen Exportpreis nicht mit. Zollrechtlich entsteht dadurch eine Haftungsfall, denn der deutsche Unterlieferant reicht als Anmeldender die Ausfuhranmeldung ein und haftet für korrekte Angaben. Nach AWG trifft den italienischen Zwischenhändler eine aktive Informationspflicht, da er das maßgebliche Ausfuhrgeschäft hält. Für die Zollanmeldung genügt die Weitergabe des Netto-Exportwertes und der Incoterms®-Klausel. Fehlen diese Daten, ist der statistische Wert objektiv falsch und wird automatisiert an Destatis übermittelt. Beim Abgleich mit Umsatzsteuer- und Zollrechnungsdaten fallen Abweichungen auf; das Hauptzollamt leitet Ermittlungen ein. Kann der deutsche Unterlieferant nicht nachweisen, dass er den korrekten Wert nachdrücklich eingefordert hat, droht eine Ahndung wegen unrichtiger Anmeldung. Daher ist eine dokumentierte, nachvollziehbare Informationskette nötig, in der der italienische Partner den korrekten Wert schriftlich bestätigt und diese Bestätigung der Zollanmeldung zugeordnet wird.

2 Beispiele veranschaulichen die Compliance-Risiken

Die folgenden 2 Fallbeispiele spiegeln reale Abläufe in mittelständischen und großflächigen Industrieunternehmen wider und verdeutlichen die massiven Unterschiede zwischen einem ungesteuerten Prozess und einer rechtskonformen Organisationsstruktur.

Fallbeispiel 1: Das ungesteuerte Reihengeschäft mit hohem Haftungsrisiko durch Datenblindheit

Ein deutscher Hersteller von Industrieanlagen vertreibt Ersatzteilkette. Ein italienischer Händler mit deutscher USt-IdNr. bestellt ein solches Paket für 50.000 € und weist den Hersteller an, die Ware direkt an eine Bergbaugesellschaft in Mexiko zu senden. Der italienische Händler stellt dem mexikanischen Kunden hierfür 75.000 € in Rechnung, vereinbart wird die Lieferbedingung FCA (Free Carrier) Flughafen Frankfurt. Der Versandmitarbeiter des deutschen Herstellers ruft den Auftrag im ERP-System auf. Da dort nur der Einkaufspreis des Italieners (50.000 €) hinterlegt ist, generiert die integrierte Zollsoftware automatisch diesen Betrag für das Feld „Statistischer Wert“ in der ATLAS-Ausfuhranmeldung. Die Frachtkosten vom Werk zum Flughafen Frankfurt in Höhe von 800 € vernachlässigt der Mitarbeiter, da er davon ausgeht, dass der Rechnungsbetrag ausreicht. Die Ware wird verladen und verlässt die EU.

Die detaillierte Prozessanalyse des Fehlers

Das maßgebliche Geschäft ist der Verkauf nach Mexiko für 75.000 €. Da die Lieferbedingung FCA Frankfurt lautet, entspricht der Übergabepunkt am Flughafen exakt der Grenze des Erhebungsgebietes. Der statistische Wert hätte somit exakt 75.000 € betragen müssen. Durch die unkritische Übernahme des Beschaffungspreises von 50.000 € liegt eine Unterdeklaration von 25.000 € vor. Bei einer Außenwirtschaftsprüfung 3 Jahre später fordert der Prüfer den Speditionsakt und die Buchungsbelege

an. Die Diskrepanz fällt auf, und da keine Kontrollprozesse im Unternehmen des Herstellers existierten, verhängt das Hauptzollamt wegen leichtfertiger Steuerverkürzung bzw. Verletzung der statistischen Meldepflichten gemäß AWG ein Bußgeld in Höhe von 5.000 € gegen die Geschäftsführung.

Fallbeispiel 2: Das rechtskonforme Schnittstellenmanagement mit automatisierter Informationskette

In einem Unternehmen mit funktionierendem ICP (innerbetriebliches Compliance-Programm) erkennt das ERP den Auftrag des italienischen Zwischenhändlers (50.000 €, Lieferung nach Mexiko) sofort als kritisches Reihengeschäft und blockiert die automatische Ausfuhranmeldung. Das System fordert den italienischen Kunden automatisiert zur Angabe des korrekten Exportwertes auf. Dieser bestätigt digital 75.000 €; das PDF wird direkt im elektronischen Zollakt hinterlegt.

Der Versandmitarbeiter öffnet die Zollmaske, in der der Wert bereits eingespielt ist. Da die Lieferung FCA Frankfurt erfolgt, berücksichtigt das System keine zusätzlichen Inlandskosten, weil der Wert „frei Grenze“ bereits vollständig durch den Hauptvertrag definiert ist. Die ATLAS-Anmeldung wird mit einem statistischen Wert von 75.000 € fehlerfrei übermittelt. Die digitale Dokumentenkette ist lückenlos, die Außenhandelsstatistik korrekt, und der Zollprüfer bestätigt die vollständige Compliance-Nachweissführung ohne Beanstandungen.

Handlungsempfehlungen für Compliance-Verantwortliche zur abteilungsübergreifenden Prozessoptimierung

Die Absicherung von Reihengeschäften gegen fehlerhafte Wertdeklarationen lässt sich nicht allein in der Zollabteilung lösen.

Es bedarf einer klaren Strukturierung der Aufgaben über mehrere Unternehmensbereiche hinweg, um den Informationsfluss von der Vertragsanbahnung bis zur finalen ATLAS-Meldung lückenlos zu steuern.

1. Die Vertriebs- und Vertragsabteilung: Rechtssichere Klauseln etablieren

Die Vertriebsmitarbeiter stehen im direkten Kontakt mit dem italienischen Zwischenhändler und verhandeln die Konditionen der Streckenlieferung.

-  Spezifische Aufgabe: Die Abteilung muss bei jedem Neuabschluss eines solchen Dreiecksgeschäfts eine feste Informationsklausel in die Auftragsbestätigung aufnehmen. Diese Klausel verpflichtet den italienischen Partner rechtlich dazu, den finalen Exportwarenwert vor der Bereitstellung der Ware an die Versandabteilung zu melden. Weigert sich der Kunde, klärt der Vertrieb ihn darüber auf, dass der deutsche Lieferant ohne diese Angabe die Ausfuhranmeldung nicht rechtskonform durchführen kann und sich die Lieferung verzögert.

2. Die IT- und Stammdatenabteilung: ERP-Workflows programmieren

Die IT-Spezialisten sichern den Prozess technisch ab, indem sie menschliche Fehlentscheidungen durch automatisierte Systemprüfungen verhindern.

-  Spezifische Aufgabe: Die IT muss eine feste Prüfroutine im ERP-System (z. B. SAP GTS oder vergleichbare Zollmodule) hinterlegen. Wenn das System erkennt, dass der Auftraggeber eine deutsche USt-IdNr. besitzt, das physische Bestimmungsland jedoch außerhalb der EU liegt, muss das System eine automatische Sperre für die Erstellung des Ausfuhrbegleitdokuments setzen. Diese Sperre löst eine Benachrichtigung an den Logistiker aus und erfordert die manuelle Eingabe des verifizierten statistischen Wertes, bevor die Daten an ATLAS übermittelt werden können.

3. Die Versand- und Zollabteilung: Belegkontrolle und Schätzverfahren anwenden

Die Zollbeauftragten tragen die finale Verantwortung für die korrekte Datenübermittlung und kontrollieren die eingehenden Werte.

-  Spezifische Aufgabe: Die Mitarbeiter überprüfen die vom italienischen Unternehmen übermittelten Werte auf Plausibilität und addieren die Transportkosten gemäß § 12 Abs. 2 AHStatDV exakt hinzu oder ziehen sie ab. Liegt trotz intensiver Nachfrage bis zum Tag der Verladung keine Wertangabe des Italieners vor, greift das Personal zwingend auf das Schätzverfahren nach § 12 Abs. 4 AHStatDV zurück. Sie ermitteln den statistischen Wert dann anhand von marktüblichen Aufschlägen für diese Produktklasse und dokumentieren diese Schätzung revisionssicher in der Zollakte, um bei einer späteren Außenwirtschaftsprüfung den Vorwurf der Leichtfertigkeit wirksam zu entkräften.



FAZIT

Die korrekte Ermittlung des statistischen Wertes in grenzüberschreitenden Dreiecksgeschäften ist zentral für die zollrechtliche Compliance. Nach § 12 AHStatDV gilt ausschließlich der Vertrag zwischen italienischem Zwischenhändler und mexikanischem Endkunden als Grundlage des Exportwertes. Unternehmen vermeiden Unterdeklarationen, indem sie den Einkaufspreis des Zwischenhändlers nicht in ATLAS verwenden. Durch die vertragliche Pflicht zur Wertweitergabe und die systemseitige Sperrung ungeprüfter Reihengeschäfte entsteht eine belastbare Compliance-Struktur, die auch Außenwirtschaftsprüfungen standhält.

Autor: Holger Schmidbaur



5 Schritte: Wie Sie Reihengeschäfte in der Exportpraxis fehlerfrei abwickeln

Die folgende Übersicht dient als direktes Kontrollinstrument für Ihre Zoll- und Compliance-Abteilung, um den Informationsfluss von der Vertragsanbahnung bis zur finalen ATLAS-Meldung abteilungsübergreifend und rechtssicher zu steuern.

5 SCHRITTE ZUM GELUNGENEN REIHENGESCHÄFT				
Schritt	Prozessphase / Maßnahme	Relevante Datenfelder & Rechtsgrundlage	Beteiligte Abteilungen	Zu erstellende interne Arbeitsanweisungen/ Dokumente
1	Vertragliche Absicherung & Klauselmanagement	Identifikation des Reihengeschäfts bei Auftragseingang. Aufnahme einer verbindlichen Informationsklausel in die Verkaufsbedingungen oder Auftragsbestätigung. Der Zwischenhändler verpflichtet sich zur Meldung des finalen Exportwarenwertes.	Vertrieb, Rechtsabteilung, Compliance	<i>Arbeitsanweisung Vertrieb:</i> „Identifikation von Dreiecksgeschäften und verpflichtende Nutzung der Standard-Informationsklausel bei EU-Kunden mit Drittlandslieferung“.
2	Systemseitige Risikominimierung (ERP-Sperre)	Implementierung einer automatisierten Prüfroutine im ERP-/Zollsystem. Erkennt das System die Kombination aus EU-Rechnungsempfänger und Drittlands-Bestimmungsort, erfolgt eine automatische Sperre der ABD-Erstellung.	IT, Stammdatenpflege, Zollabteilung	<i>Systemdokumentation/ IT-Anweisung:</i> „Einrichtung und Pflege der automatisierten Systemsperre bei grenzüberschreitenden Streckenlieferungen“.
3	Datenbeschaffung & Compliance-Belegarchivierung	Einholen des Netto-Warenwertes der Exportrechnung sowie der vereinbarten Incoterms® vom Zwischenhändler. Archivierung der schriftlichen Wertbestätigung oder einer geschwärzten Rechnungskopie als zollwertrechtliche Unterlage.	Logistik, Versandabteilung, Zwischenhändler	<i>Formblatt/Digitales Standardformular:</i> „Wertbestätigung für außenwirtschaftliche Reihengeschäfte zur Vorlage beim Hauptzollamt“.
4	Zollwertermittlung & Transportkostenkorrektur	Ermittlung des statistischen Wertes nach § 12 Abs. 1 u. 2 AHStatDV auf Basis des Ausfuhrgeschäfts (Wert: Zwischenhändler an Endkunde). Hinzurechnung (z. B. bei EXW) oder Abzug (z. B. bei DAP) der Transportkosten bis zur EU-Außengrenze.	Versandabteilung, Zollbeauftragte	<i>Verfahrensanweisung Zoll:</i> „Berechnungsmethodik für den statistischen Wert bei Streckenlieferungen unter Berücksichtigung von Transportkosten“.
5	Eskalationsmanagement & Schätzverfahren	Greift, wenn der Zwischenhändler die Auskunft verweigert. Anwendung des gesetzlichen Schätzverfahrens nach § 12 Abs. 4 AHStatDV anhand von marktüblichen Aufschlägen. Revisionssichere Dokumentation der Schätzgrundlage in der Zollakte.	Zollbeauftragte, Compliance-Verantwortliche	<i>Leitfaden Eskalation:</i> „Rechtssichere Schätzung und Dokumentation des statistischen Wertes bei fehlender Mitwirkung des Vertragspartners“.

LESERFRAGEN

Wird unser ziviles Produkt automatisch ein Rüstungsgut, wenn wir es an ein Rüstungsunternehmen liefern?

FRAGE Unser mittelständisches Unternehmen produziert hochwertige, standardisierte Industriekomponenten (z. B. spezielle Ventile, Dichtungen oder Verbindungselemente). Diese Waren sind von ihren technischen Parametern her nicht in der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A oder B) oder in der EU-Dual-Use-Verordnung (Anhang I) erfasst – es handelt sich also um klassische „Everyday-Items“. Nun hat unser Vertrieb einen lukrativen Rah-

menvertrag mit einem großen, europäischen Verteidigungskonzern abgeschlossen. Die Komponenten werden für die Energieversorgung der Hallen benötigt. Dennoch herrscht bei uns in der Versandabteilung nun helle Aufregung: Die Sorge steht im Raum, dass allein durch den Empfängerstatus die gesamte Ware exportkontrollrechtlich „kontaminiert“ wird und aufwendige Genehmigungsverfahren drohen. Ist das so?

ANTWORT **VON HOLGER SCHMIDBAUR:** Diese Konstellation führt in vielen Unternehmen zu einer Schockstarre in der Logistikkette. Sobald das Stichwort „Rüstungskonzern“ fällt, greifen oft starre, interne Sicherheitsmechanismen, die den Warenfluss blockieren. Sendungen bleiben im Versandbereich stehen, zugesagte Liefertermine geraten ins Wanken und der Vertrieb sieht die mühsam aufgebaute Kundenbeziehung gefährdet. Für die Exportkontrolle bedeutet dies: Sie müssen die Emotionen aus dem Prozess nehmen, den Sachverhalt rechtlich sauber entflechten und den Kollegen im Versand eine klare, rechtssichere Freigabematrix an die Hand geben.

Konkrete Handlungsempfehlungen: Was ist zu tun?

1. Die rechtliche Entwarnung kommunizieren: Stellen Sie intern klar, dass ein Gut seinen rechtlichen Status nicht allein durch den Empfänger verändert. Da Ihre Komponenten keine technischen Rüstungsmerkmale aufweisen, bleiben sie auch bei der Lieferung an ein Verteidigungsunternehmen rechtlich zivile Güter. Eine automatische „Kontamination“ existiert im Außenwirtschaftsrecht nicht.
2. Die Zweckbestimmung exakt prüfen (Verwendung-Check): Die entscheidende Schnittstelle bildet hier die sogenannte „militärische Endverwendung“ (Art. 4 EU-Dual-Use-VO). Da Ihre Ventile für die Energieversorgung der Gebäude und nicht für den Einbau in Kampfpanzer oder Drohnen bestimmt sind, liegt keine militärische Endverwendung im Rechtssinne vor. Die rein zivile Nutzung auf dem Werksgelände schließt eine Genehmigungspflicht aus, sofern kein Waffenembargo gegen das Zielland vorliegt.

3. Den Endverbleib rechtssicher dokumentieren: Sie fordern vom Einkauf oder der Projektleitung des Rüstungskonzerns eine präzise, schriftliche Endverbleibserklärung (EVE) an. Aus dieser muss unmissverständlich hervorgehen, dass die Komponenten ausschließlich in der Gebäudeinfrastruktur (Heizung, Lüftung, Energie) verbleiben. Dieses Dokument legen Sie in Ihrer Exportkontrollakte als Nachweis für eventuelle Außenwirtschaftsprüfungen ab.

Interne Kooperation: Wer übernimmt welche Aufgaben?

Ein effizienter Prozess ohne bürokratischen Leerlauf gelingt nur, wenn die Abteilungen die anfallenden Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen. Dabei muss eindeutig festgelegt sein, wer für welche Aufgabe verantwortlich ist und zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Arbeitsschritte ausgeführt werden müssen.

1. Der Vertrieb: Die Mitarbeiter im Vertrieb sensibilisieren den Kunden bereits bei der Vertragsunterzeichnung umfassend für die notwendigen Compliance-Vorgaben. Sie holen die spezifische Endverbleibserklärung für die Halleninfrastruktur frühzeitig und vollständig ein, sodass die gesamte Dokumentation bereits vor dem ersten Versand vorliegt und interne Prüfprozesse ohne Verzögerungen angestoßen werden können.
2. Die Logistik/Versand: Die Kollegen im Versand müssen zwingend eine klare Arbeitsanweisung erhalten. Sie gleichen den Auftrag mit der hinterlegten Systemfreigabe ab und können die Ware ohne Verzögerung verpacken und versenden, da die exportkontrollrechtliche Prüfung im Hintergrund bereits erfolgreich abgeschlossen ist.

GASTBEITRAG



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

Die gefährliche Lücke zwischen den Güterlisten – warum Art. 5 der Dual-Use-VO Sie auch ohne Listung trifft

Ihr Produkt steht auf keiner Güterliste? Dann ist die Ausfuhr genehmigungsfrei – so lautet die verbreitete Annahme. Bei Gütern für digitale Überwachung greift Art. 5 der EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) jedoch genau dort, wo Anhang I und die nationale Ausfuhrliste enden. Wer hier passiv bleibt, riskiert eine ungenehmigte Ausfuhr. Dieser Beitrag zeigt Ihnen, wie Sie Ihre Sorgfaltspflicht praxisgerecht erfüllen.



ÜBERSICHT: ART. 5 DER DUAL-USE-VO FÜR GÜTER DER DIGITALEN ÜBERWACHUNG



Warum die Lücke zwischen den Listen zum Risiko wird

Seit dem 9.9.2021 löst die VO (EU) 2021/821 die alte VO (EG) Nr. 428/2009 ab. Neu im Fokus: der Schutz der Menschenrechte. Art. 5 etabliert dafür eine verwendungsbezogene Kontrolle nicht gelisteter Güter für digitale Überwachung. Gelistete Güter sind ohnehin erfasst – über Art. 3 (Anhang I) oder § 8 AWV (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste). Art. 5 Dual-Use-VO schließt die Lücke für Güter, die die Erfassungsschwellen knapp unterschreiten.

Die Verordnung kennt dabei 2 Wege:

- 🌐 **Art. 5 Abs. 1:** Das BAFA unterrichtet Sie über eine Genehmigungspflicht. Hier genügt bereits, dass die Güter für eine sensitive Verwendung bestimmt sein *können*.
- 🌐 **Art. 5 Abs. 2:** Sie selbst erlangen im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht Kenntnis und müssen das BAFA unterrichten. Hier ist erforderlich, dass die Güter für eine sensitive Verwendung *bestimmt sind* – die bloße Möglichkeit reicht nicht.

In der Praxis ist Abs. 2 der entscheidende. Denn er macht Ihr internes Compliance-Programm (ICP) zum Dreh- und Angelpunkt.

Wann Ihr Produkt ein „Gut für digitale Überwachung“ ist

Maßgeblich ist die Definition in Art. 2 Nr. 20 VO 2021/821: Güter, die *besonders konstruiert* sind, um die verdeckte Überwachung natürlicher Personen durch Überwachung, Extraktion, Erhebung oder Analyse von Daten aus Informations- und Telekommunikationssystemen zu ermöglichen. „Besonders konstruiert“ heißt: Die verdeckte Überwachung muss bei der Entwicklung im Vordergrund gestanden haben – eine ausschließliche Eignung ist nicht erforderlich, eine überwiegende schon.

Erfasst sein können etwa:

- 🌐 Intrusion-Software wie Schad- oder Trojaner-Programme unterhalb der Listennummer 4A005
- 🌐 Überwachungsausrüstung unterhalb von 5A001j oder Überwachungssoftware unterhalb von 5D001e
- 🌐 Deep-Packet-Inspection-Technik und Gesichtserkennungssoftware
- 🌐 Vorratsdatenspeicherungssysteme unterhalb von Nummer 5A902b (Teil I Abschnitt B)

Nicht erfasst sind dagegen Güter zur Überwachung industrieller Betriebszustände, einzelne Mikrofone und Kameras sowie Güter für rein kommerzielle Anwendungen wie etwa Marketing, Qualitätsdienste oder Netzsicherheit. Ein lohnender Blick gilt zusätzlich den Güteranhängen der Embargoverordnungen – etwa Anhang IV der Iran-Menschenrechtsverordnung (VO (EU) Nr. 359/2011). Die dort gelisteten Güter können auch bei Ausfuhren in nicht embargobetroffene Länder unter Art. 5 Dual-Use-VO fallen.



ACHTUNG

Erfüllt Ihr Gut die Merkmale einer Listennummer des Anhangs I oder des Teils I Abschnitt B, ist es bereits verwendungsunabhängig genehmigungspflichtig. Art. 5 tritt dann zurück – eine zusätzliche Prüfung auf den Güterkreis des Art. 5 Dual-Use-VO entfällt.

Wann eine sensitive Verwendung vorliegt

Art. 5 Dual-Use-VO erfasst 3 Verwendungen: interne Repression, schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte und schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Interne Repression umfasst etwa Folter, willkürliche Tötungen, das Verschwindenlassen von Personen und willkürliche Verhaftungen und ist damit eine Untergruppe der Menschenrechtsverstöße. Zu den betroffenen Menschenrechten – verankert im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) – zählen insbesondere das Recht auf Privatsphäre sowie auf Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit.

Entscheidend ist die konkrete Zielausrichtung im Einzelfall, nicht das abstrakte Risiko. Und der Verstoß muss „schwerwiegend“ sein: Systematische oder weit verbreitete Verletzungen gelten regelmäßig als schwerwiegend, im Einzelfall aber auch solche von hoher Eingriffsintensität.

Kenntnis – wann das Wissen Ihres Unternehmens zur Pflicht wird

„Bekannt“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 meint positive Kenntnis, strafrechtlich also direkten Vorsatz. Das bloße „Für-möglich-Halten“, Eventualvorsatz oder fahrlässiges Nicht-Wissen begründen die Unterrichtungspflicht nicht. Sie dürfen sich der Kenntnis allerdings nicht bewusst verschließen: Offensichtliche Anhaltspunkte zu ignorieren oder zumutbar zugängliche Erkenntnisquellen ungenutzt zu lassen, wird einer Kenntnis gleichgesetzt – Passivität schützt nicht.

Besonders praxisrelevant ist die Zurechnung: Nach § 166 BGB wird das Wissen der zuständigen Mitarbeiter dem Unternehmen zugerechnet, auch über Abteilungsgrenzen hinweg. Weiß die Entwicklung, dass ein Produkt objektiv-technisch für eine Verwendung nach Art. 5 geeignet ist, und stößt der Vertrieb bei der Geschäftspartnerprüfung auf belastende Hinweise zum Kunden, entsteht die relevante Kenntnis erst durch die Zusammenführung beider Informationen.

Mein Tipp: Richten Sie eine zentrale Stelle ein – in der Regel Ihre Exportkontrollstelle –, an der güter-, länder- und endverwenderbezogene Erkenntnisse zusammenlaufen. Nur so kann Ihr Unternehmen verlässlich bewerten, ob Kenntnis vorliegt, und nur so vermeiden Sie den Vorwurf des bewussten Verschließens.

Der 3-stufige Screening-Prozess als Herzstück Ihrer Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht ist Teil Ihres ICP und eine Bemühungs-, keine Erfolgspflicht. Bewährt hat sich ein 3-stufiges transaktionsbezogenes Screening, das auf sogenannte Red Flags – ungewöhnliche Umstände als Warnsignale – achtet.

1. **Kennen Sie Ihr Gut:** Stellen Sie fest, ob Ihr Produkt objektiv-technisch für eine Verwendung nach Art. 5 Dual-Use-VO geeignet ist, dokumentieren Sie dieses Wissen im Warenwirtschaftssystem und stellen Sie es der Exportkontrollstelle bereit. Warnsignal sind Berichte, wonach ein vergleichbares Gut bereits für sensitive Zwecke eingesetzt wurde.
2. **Prüfen Sie das Empfangsland:** Machen Sie sich mit der allgemeinen Menschenrechtsslage vertraut. Heranziehen können Sie etwa den Menschenrechtsbericht der Bundesregierung sowie Berichte der Vereinten Nationen und des Europarats. Warnsignale sind dokumentierte Repression gegen Oppositionelle, Journalisten oder Minderheiten sowie ein bewaffneter Konflikt, in dem solche Güter bereits verwendet wurden.
3. **Durchleuchten Sie den Endverwender und die Endverwendung:** Besondere Sorgfalt ist bei staatlichen Endverwendern oder privaten Abnehmern mit engen Verbindungen zu staatlichen Stellen geboten, vor allem bei Sicherheitsaufgaben. Warnsignal ist eine frühere Beteiligung an Repressionsmaßnahmen oder der gezielte Einsatz solcher Güter gegen bestimmte Personengruppen.

Wie Sie am besten agieren: Art. 5 VO (EU) 2021/821 macht die Lücke zwischen den Ausfuhrlisten zur eigentlichen Risikozone. Verankern Sie das 3-stufige Screening in Ihrem ICP, führen Sie

güter-, länder- und auf den Endverwender bezogenes Wissen an einer zentralen Stelle zusammen und dokumentieren Sie jeden Schritt.

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

KURZMELDUNGEN

Import aus Entwicklungsländern: Diese neue EU-Regel verändert die Lage drastisch

Ein Frachter aus Jakarta läuft in den Hafen ein, doch plötzlich kostet die vertraute Ware deutlich mehr. Das neue EU-Recht 2026/1395 wirft das gewohnte Präferenzsystem komplett um. Wer jetzt nicht schnell reagiert, zahlt massiv drauf. Erfahren Sie, wie Sie Lieferketten rechtzeitig umstellen und bares Geld sichern.

Die EU hat mit der Verordnung (EU) 2026/1395 das Allgemeine Präferenzsystem (APS) grundlegend reformiert. Bisher gewährte die Gemeinschaft vielen Entwicklungsländern einen leichteren Zugang zum europäischen Markt, indem sie Zölle senkte oder ganz erließ. Das ändert sich nun drastisch. Brüssel reagiert damit auf die gewachsene Wirtschaftskraft bestimmter Staaten und knüpft die Vorteile ab dem Jahr 2027 an deutlich schärfere Bedingungen. Wer Waren aus diesen Regionen bezieht, steht ab sofort vor veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

So wirbeln geänderte Zollsätze in Asien und Afrika Ihre Preise durcheinander

Die konkreten Beschlüsse treffen etablierte Lieferländer hart. Für Indien fallen die APS-Präferenzen in vielen wettbewerbsfähigen Sektoren wie Chemie, Kunststoffen, Textilien und Maschinen weg. Wer also indischen Kautschuk oder dortige Metalle importiert, zahlt höhere Abgaben. Indonesien verliert ebenfalls wichtige Vorteile bei tierischen Produkten und Holzwaren, bevor die EU das Land zum 1.1.2027 vollständig aus der Länderliste streicht. Auch Kenia verliert Begünstigungen, besonders für lebende Pflanzen. Ab 2027 gelten zudem neue Kriterien, die Menschenrechte und Umweltstandards streng überwachen. Wenn ein Staat diese Vorgaben bricht, drohen sofort weitere Aussetzungen.

So binden Sie alle Abteilungen ein und steuern Risiken erfolgreich gegen

Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, müssen mehrere Bereiche im Unternehmen eng zusammenarbeiten.

- Der Einkauf analysiert sofort alle Lieferanten und filtert heraus, welche Herkunftsländer und Warengruppen den Präferenzstatus verlieren.
- Die IT-Abteilung pflegt die geänderten Stammdaten und neuen Zollsätze rechtzeitig in das ERP-System ein, damit die Zollanmeldungen fehlerfrei ablaufen.
- Der Vertrieb kalkuliert die Verkaufspreise für die Kunden neu, da die höheren Importzölle die eigenen Margen belasten.
- Die Logistik prüft alternative Transportwege oder alternative Ursprungsländer, um flexibel auf künftige Streichungen zu reagieren.

Wie Sie Ihre Lieferketten zukunftssicher aufstellen

Die Reform des APS-Regimes verlangt von Unternehmen schnelles und präzises Handeln. Wer die Lieferwege und Zolltarife jetzt tiefgehend analysiert, schützt das eigene Geschäft vor teuren Überraschungen an der Grenze. Wenn Sie diese Phase des Wandels aktiv nutzen, minimieren Sie dauerhaft Risiken in der Beschaffung.

Autor: Holger Schmidbaur

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten als Download unter www.zolex.de/arbeitshilfen



Webinare und Veranstaltungen



Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports



Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk: www.zolex.de/expert

